



# VORLAGE

- öffentlich -

Fachbereich: FB 1 Allgemeine Verwaltung und Finanzen  
Erstellt durch: Herr Wette  
Datum: 07.02.2024

Gremium	Sitzung am	Bemerkungen
Rat	14.02.2024	

## Beratungsgegenstand:

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) im Jahr

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Art der finanziellen Auswirkungen		Investiv/Konsumtiv	Veranschlagt im Produkt
Hundesteuer			Allgemeine Finanzwirtschaft
Haushaltsjahr(e)	Haushaltsbelastung im lfd. Jahr	... pro Jahr	... im Planungszeitraum (+3 Jahre)

## Begründung:

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung im Jahr 2022/2023 wurden durch Herr Manfred Wiethoff als Abteilungsleitung der gpaNRW, Herrn Andreas Pickhard als Prüfer sowie Herrn Jürgen Schwannitz als Projektleiter dem Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der Sitzung am 30.08.2023 vorgestellt (V-132/2023). Insgesamt hat die gpaNRW in ihrem Prüfbericht 32 Feststellungen und 55 Empfehlungen ausgesprochen, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt sind. Zum Teil sind die Feststellungen und dazugehörigen Empfehlungen eher allgemeiner Art, teilweise werden aber auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung festgestellter Handlungsbedarfe bzw. Beseitigung aufgezeigter Risiken vorgeschlagen. Der Rat hat den Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Kenntnis genommen und einstimmig zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2023 mit dem Prüfbericht sowie mit den von der Verwaltung erstellten Stellungnahmen eingehend befasst (V-167/2023) und

einstimmig den von der Verwaltung erstellten Stellungnahmen zugestimmt. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Mitzeichner

## Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023

### Prüfbereich Haushaltssteuerung

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zeigen bis 2019 Wirkung. Ab 2020 gelingt es der Gemeinde nicht mehr die Aufwandssteigerungen zu kompensieren. Die positive Entwicklung der Jahresabschlüsse ab 2017 ist jedoch vor allem auf die konjunkturanfälligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Gemeinschaftsteuer zurückzuführen. Die gpaNRW sieht es als notwendig an, Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen langfristig zu etablieren	E1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent weiterverfolgen. Insbesondere ein konjunkturell bedingter Einnahmehinbruch wird zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen nötig machen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist sich der Abhängigkeit von den Steuereinnahmen bewusst und plant die Erträge und Aufwände vorsichtig und verantwortungsbewusst. Im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanberatungen werden bei Bedarf Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen, sollte der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW in Gefahr geraten.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz überträgt sowohl konsumtive wie investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Im Bereich der investiven Auszahlungen ist die Übertragung von Ermächtigungen die Regel. Jedoch nimmt die Gemeinde ab 2020 weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	E2.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder Vereinbarung regeln. Das schafft Verbindlichkeit und ist zudem gesetzlich gefordert.
		E2.2	Der Inanspruchnahmegrad bei den fortgeschriebenen Investitionsauszahlungen in Herzebrock-Clarholz ist interkommunal gesehen zwar überdurchschnittlich. Um die Aussagekraft der Investitions- und Haushaltsplanung weiter zu verbessern, sollte der Wert jedoch noch gesteigert werden.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen richtet sich nach § 22 KomHVO. Grundsätzlich sind sämtliche Aufwands- und Auszahlungspositionen übertragbar und erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres. Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang des Jahresabschlusses eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen, so dass für Politik und Bürgerschaft transparent und nachvollziehbar dargestellt wird, welche Haushaltspositionen in welcher Höhe in das Folgejahr übertragen werden.

Die Übertragung von Ermächtigungen dient der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und erhöht die Flexibilität der Verwaltung bei der Ausführung des Haushaltsplans. Die zu übertragenden Haushaltspositionen müssen durch die Fachbereiche einzeln beantragt und vom Kämmerer genehmigt werden. Die in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Aufwandsermächtigungen im Jahresabschluss 2022 beliefen sich auf 1,9 % der Gesamtermächtigungen. Im Jahresabschluss 2021 betrug der Anteil der übertragenen Aufwandsermächtigungen 1,2 %, sodass Aussagekraft und Transparenz des Haushalts jederzeit gewährleistet war.

Die Übertragung von Investitionsauszahlungen resultiert aus der Tatsache, dass sich größere Investitionsmaßnahmen in der Regel über mehrere Jahre erstrecken und der konkrete Mittelabfluss im Voraus nur schwer vorherzusagen ist. Die Tatsache, dass die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im interkommunalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Inanspruchnahmegrad vorweisen kann, zeigt deutlich, dass die Verwaltung verantwortungsbewusst mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragung umgeht.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr <u>Kreditmanagement</u> festgelegt.	E3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.
F4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr <u>Anlagemanagement</u> fixiert.	E4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit ihren Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
<p>Die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Krediten sind in Nordrhein-Westfalen in den §§ 86 und 89 GO sowie im RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales <i>Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände</i> geregelt.</p> <p>Da die Anzahl der abgeschlossenen Kreditverträge und die Höhe der Verschuldung in der Vergangenheit eher gering war, hat die Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen, einen über die gesetzlichen Anforderungen des Landes hinausgehenden schriftlich fixierten Handlungsrahmen zu erarbeiten. Genauso verhält es sich bei den Geldanlagen, da in der Vergangenheit kaum freien liquiden Mittel für mittel- bis langfristige Geldanlagen zur Verfügung standen.</p> <p>Grundsätzlich orientiert sich die Strategie der Verwaltung sowohl bei der Kreditaufnahme als auch bei der Geldanlage an der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde und ist von Sicherheit und Vorsicht geprägt. Nicht kalkulierbare Risiken werden vermieden. Die Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten und organisatorischen Vorgaben (Einholung mehrerer Angebote, Dokumentation der Kredit- bzw. Anlageentscheidung, Unterschriftsbefugnisse etc.) innerhalb der Verwaltung sind klar und verbindlich geregelt. Da nur zwei Personen in diesen Prozess involviert sind, wurde bisher auf die Erstellung einer Dienstanweisung verzichtet.</p>			

Prüfbereich Vergabewesen

Feststellung		Empfehlung	
F1	Als Grundlage für die Vergabeverfahren dienen die Vergabeordnung und Dienstanweisung Vergabe der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Sie entsprechen in Teilen nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Die Regelungen in zwei internen Vorgaben erschwert deren Lesbarkeit. Verbindliche Vorgaben für den Umgang mit Nachträgen fehlen.		
F2	Die Gemeinde nutzt die Vorteile einer eigenen Zentralen Vergabestelle. Aufträge mit einem Wert von weniger als 25.000 Euro wickeln die Bedarfsstellen selbst ab. Diese Vorgehensweise verlangt dezentrales Fachwissen und erhöht das Korruptionsrisiko.	E2.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre internen Regelungen in eine Dienstanweisung zusammenführen und damit die Übersichtlichkeit verbessern. Diese Vorgehensweise hilft widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.
		E2.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Anlage 1 ihrer Dienstanweisung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aktualisieren. Sie sollte dabei die nationalen und EU- weiten Vorgaben beachten.
		E2.3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Zentrale Vergabestelle für einheitliche Vergabeverfahren konsequent nutzen. Sie sollte dafür die festgesetzte Wertgrenze senken.
		E2.4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen so- wie Nachträgen eine Beteiligung der Zentralen Vergabestelle vorschreiben.
		E2.5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre internen Regelungen bezüglich der Vergabebekanntmachungen ergänzen. Auch freihändige Vergabe mit mehr als 15.000 Euro Auftragswert bedürfen einer Ex-post Veröffentlichung (§ 20 Abs. 3 VOB/A).
		E2.6	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte den Einsatz einer Vergabefachsoftware prüfen.
		E2.7	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die förmliche Abnahme und die Dokumentation der Mängelbeseitigung in der Dienstanweisung verbindlich vorschreiben.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Eine neue Dienstanweisung Vergabe, die die aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt, wurde bereits erarbeitet und wird die bisherige Dienstanweisung sowie die vom Rat beschlossene Vergabeordnung ersetzen. Die festgesetzte Wertgrenze für die Durchführung von Vergabeverfahren durch die zentrale Vergabestelle wurde von 25.000 € auf 15.000 € abgesenkt. Dadurch wird sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben für die Ex-Post-Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 3 VOB/A eingehalten werden.			

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat keine Rechnungsprüfung und keine Alternativmöglichkeiten hierzu eingerichtet. Eine regelmäßige und verbindliche Kontrolle der Vergabeverfahren erfolgt daher nicht. Die Zuständigkeitsregelungen zur Auftragserteilung erschweren eine zügige Auftragsvergabe nach umfassender Vergabeprüfung.	E3.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte einheitliche und rechtssichere Vergaben durch regelmäßige und verbindliche Prüfungen fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Sie sollte die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen.
		E3.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Zuständigkeitsregelung für Auftragsvergaben ändern. Die politischen Gremien sollten regelmäßig über erfolgte Vergaben informiert werden.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Einrichtung einer Rechnungsprüfung ist in Nordrhein-Westfalen gem. § 101 Abs. 1 GO nur für kreisfreie, große und mittlere kreisangehörige Städte verbindlich vorgeschrieben. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz als kleine kreisangehörige Gemeinde ist somit nicht verpflichtet, eine Rechnungsprüfung einzurichten. Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich die Gemeinde gem. § 102 Abs. 2 GO eines Wirtschaftsprüfers. Mit den weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 1 GO (u.a. Prüfung von Vergaben) ist der Wirtschaftsprüfer nicht beauftragt.

Zur Sicherstellung rechtssicherer Vergaben und zur Korruptionsprävention hat die Gemeinde Herzebrock-Clarholz Dienstanweisungen erlassen und verfügt darüber hinaus über ein internes Kontrollsystem.

Gemäß § 1 Abs. 8 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz bedürfen Auftragsvergaben, die im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgen, keiner erneuten Beratung durch die Fachausschüsse. In den Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Fachausschüsse werden zusätzlich Wertgrenzen für die Entscheidung über Auftragsvergaben festgelegt. Damit sind jedoch nur Auftragsvergaben gemeint, die außerhalb des Haushaltsplan erteilt werden sollen. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass Aufträge in der Regel unmittelbar nach Abschluss von Ausschreibungsverfahren durch die Verwaltung erteilt werden können, ohne vorher noch einmal einen Beschluss des Fachausschusses oder Rates zu benötigen. Dadurch ist eine zügige Abwicklung von Auftragsvergabe sichergestellt.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beugt Korruption mit einer eigenen Dienstanweisung vor. Diese entspricht nicht dem aktuellen Rechtsstand.	E4.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung überarbeiten. Sie sollte die aktuelle Rechtslage berücksichtigen. Die Musterdienstanweisung der gpaNRW kann dazu als Grundlage dienen.
		E4.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre Dienstanweisung Korruption aufnehmen und die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen (§ 10 Abs. 2 KorruptionsbG).
		E4.3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Ausnahmeregelungen für Geschenke ergänzen. So sollte Bargeld grundsätzlich verboten werden und für andere Vergünstigungen eindeutige Wertgrenzen festgelegt werden.
		E4.4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Regelungen zum Vergaberegister auf das neue Wettbewerbsregister anpassen.
		E4.5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte den Veröffentlichungspflichten nach § 7 KorruptionsbG nachkommen. Sie sollte Regelungen zur Veröffentlichungspflicht sowie über die Art der Veröffentlichung treffen und Zuständigkeiten festlegen.
		E4.6	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte eindeutige Regelungen zur Überwachung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 8 KorruptionsbG treffen.
		E4.7	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
<p>Eine Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung wurde überarbeitet und die Empfehlungen der gpaNRW aufgenommen.</p> <p>Die Durchführung einer Gefährdungsanalyse und die Erstellung eines Gefährdungsatlases gemäß § 10 Abs. 2 KorruptionsbG wurden bereits während der Prüfungshandlungen durch die gpaNRW beauftragt.</p> <p>Die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden umgesetzt und ein Hinweisgebersystem sowie eine Meldestelle implementiert, um die Vertraulichkeit zu garantieren.</p>			

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat sich für Sponsoring Angebote noch keine Rahmenbedingungen gegeben	E5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Dienstanweisung Korruption um verbindliche Regelungen zu Sponsoringleistungen ergänzen. Sie sollte Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen. Die Musterdienstanweisung der gpaNRW kann als Grundlage für Änderungen dienen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Die Verwaltung wird ihre Dienstanweisung Korruption um Regelungen zum Umgang mit Sponsoring ergänzen.			

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Abweichungen vom Auftragswert sind in Herzebrock-Clarholz geringer als in den meisten anderen Vergleichskommunen. Die nähere Betrachtung der Abweichungen kann Erkenntnisse für verbesserte Leistungsverzeichnisse liefern.	E6	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Die gesammelten Erkenntnisse zu Ursachen sollte sie bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Da die Abweichungen von Auftragswerten in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz geringer sind als in den anderen Vergleichskommunen wird aus Sicht der Verwaltung deutlich, dass die bisherigen Vergaben und Leistungsverzeichnisse ordnungsgemäß erstellt und wirtschaftlich abgewickelt werden. Es wird daher keinen Handlungsbedarf gesehen.			

Feststellung		Empfehlung	
F7	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat sich keine internen Regelungen gegeben, wie mit Nachträgen umzugehen ist. Es fehlt ein standardisiertes Verfahren sowie ein zentrales Nachtragsmanagement. Verbindliche Kontrollen der Nachtragsverfahren finden nicht statt.	E7.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte eindeutige Regelungen für Nachträge in ihrer Dienstanweisung Vergabe aufnehmen. Sie sollte dazu eindeutige Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen und ein standardisiertes Verfahren festlegen.
		E7.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte für Nachtragsverfahren eine verbindliche vergaberechtliche Prüfung durch eine Zentrale Vergabestelle oder eine Rechnungsprüfung vorschreiben.
		E7.3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Wir empfehlen eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen durchzuführen. Erkenntnisse hieraus sollten sie für zukünftige Vergaben nutzen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
In der überarbeiteten Dienstanweisung Vergabe sind Regelungen für Nachträge aufgenommen worden. Die Zentrale Vergabestelle ist zukünftig für die Abwicklung und systematische Auswertung von Nachträgen zuständig.			

Feststellung		Empfehlung	
F8	Die Gemeinde weicht teilweise von ihren internen Vorgaben ab. Sie führt nicht immer die vorgeschriebene Dokumentations- und Informationspflichten aus. Vergabeverfahren erfolgen mitunter, ohne die voraussichtlichen Kosten ermittelt zu haben.	E8.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte für die richtige Wahl der Vergabeverfahren eine Kostenschätzung/Kostenberechnung erstellen beziehungsweise erstellen lassen.
		E8.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Ergebnisse der Wertung der Angebote ausreichend dokumentieren.
		E8.3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre internen verbindlichen Vergabevorgaben beachten.
		E8.4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Leistungsverzeichnisse auf Grundlage ausreichender Planungen erstellen, die eine Gewähr für eine vollständige Leistungserfassung bieten.
		E8.5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte Nachtragsverhandlungen und Vergabeverfahren ausreichend dokumentieren, wie es § 20 Abs. 1 VOB/A verlangt.
		E8.6	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die unterlegenden Bieter spätestens nach Zuschlagserteilung entsprechend des § 19 Abs. 1 VOB/A unterrichten.

### Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich werden die Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe, der Vergabeordnung und der VOB/A eingehalten. Die Verwaltung wird durch interne Informationsveranstaltungen noch einmal die mit Vergaben betrauten Mitarbeitenden hinsichtlich der Inhalte der internen Regelungen, der Notwendigkeit der sorgfältigen Kostenermittlung sowie der Dokumentations- und Informationspflichten informieren.

Feststellung		Empfehlung	
F9	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mindert die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren durch unterlassene Nachtragsverfahren und förmliche Abnahmen. Sie stellt keine ausreichende Transparenz der Vergabeverfahren her, indem sie auf Vergabebekanntmachungen verzichtet.	E9.1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Ex-Ante Veröffentlichung vornehmen, bevor sie die Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführt.
		E9.2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte für eine ausreichende Transparenz die Ex- Post Veröffentlichung nach § 20 Abs. 3 VOB/A vornehmen.
		E9.3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre beauftragten Vergabemaßnahmen förmlich abnehmen. Gegebenenfalls kann sie dafür eine Wertgrenze festlegen.
		E9.4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte notwendige Nachträge formell abwickeln.

### Stellungnahme der Verwaltung

Siehe Stellungnahme zu F8.

## Prüfbereich Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat bereits gute Grundlagen für ihre IT-Steuerung etabliert. Ein übergreifender Medienentwicklungsprozess würde die strategische Aufgabenerfüllung überdies erleichtern und konkrete Aussagen über die zukünftige Planung deklarieren.	E1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden und weiter zu entwickelnden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein. Außerdem sollten hierbei perspektivische Planungen für zukünftige Anschlussinvestitionen beziehungsweise Ersatzbeschaffungen einfließen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat auf der Grundlage der Medienkonzepte der vier in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen ihre Strategie zur IT-Ausstattung der Schulen ausführlich beschrieben und im September 2020 durch den Rat beschließen lassen. Die daraus resultierenden Maßnahmen wurden bis zum Ende des 1. Quartals 2022 umgesetzt.

Die Verwaltung stimmt sich jährlich mit den Schulen über bestehende Bedarfe hinsichtlich der IT-Ausstattung und der Betreuung durch den Schulträger ab und informiert den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften über die Ergebnisse. Die notwendigen Ersatzbeschaffungen sind bereits in der Finanzplanung des Haushalts berücksichtigt.

Die Erstellung eines Medienentwicklungsplans bringt keine zusätzlichen Erkenntnisse und ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon sehr gut vorangekommen. Hinsichtlich der vorhandenen Personalressourcen besteht jedoch das Risiko, dass sie den derzeit optimalen Digitalisierungsstand gefährden und den Anforderungen der Schulen perspektivisch nicht hinreichend gerecht werden können.	E2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte mittels einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Personalbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat bereits im Jahr 2023 zusätzliche Personalressourcen für die IT-Betreuung der Schulen bereitgestellt.

Die Durchführung einer Organisationsuntersuchung wurde durch den Rat abgelehnt.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz weisen Optimierungsansätze und mithin ein gewisses Risikopotenzial auf.	E3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung arbeitet aktuell an der Aufstellung einer IT-Sicherheitskonzeption und ermittelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

<b>Feststellung</b>		<b>Empfehlung</b>	
F1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen im ordnungsbehördlichen Bestattungsverfahren durch. Eine Verbesserungsmöglichkeit besteht im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	E1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte die Abläufe für die Bearbeitung von Fällen der ordnungsbehördlichen Bestattung in einer Checkliste festlegen. Diese soll die Sachbearbeitung insbesondere bei neuen Mitarbeitenden durch die Fallbearbeitung führen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Für die Zukunft ist vorgesehen die empfohlene Checkliste festzulegen.			

<b>Feststellung</b>		<b>Empfehlung</b>	
F2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz setzt gegenüber Verpflichteten Kostenerstattungsansprüche für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung durch. Eine mögliche Verwaltungsgebühr zur Abgeltung des kommunalen Aufwandes erhebt sie dagegen bislang nicht.	E2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte bei der Durchführung von Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme neben den angefallenen Kosten auch eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Künftig wird bei der Durchführung von Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme und Ermittlung eines Bestattungspflichtigen eine Verwaltungsgebühr erhoben.			

Friedhofswesen

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat strategische Ziele zum Friedhofswesen in der „Friedhofsentwicklungsplanung Friedhof Herzebrock“ festgeschrieben. Durch eine Konkretisierung dieser Ziele und der die Definition von Kennzahlen kann die Steuerungsgrundlage verbessert werden.	E1	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz könnte die vorhandenen Ziele weiter konkretisieren und durch Kennzahlen messbar machen. Dadurch würde die Grundlage für die Steuerung des Friedhofswesens weiter optimiert.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Die wesentlichen Kennzahlen werden in Form Bestattungsanzahl und –form erhoben. Die Daten erlauben jedoch keine detaillierte Prognosemöglichkeit. Die Entwicklung ist maßgeblich von den Anforderungen der Nutzer abhängig, deren individuelle Entwicklung nicht vorhersehbar ist.			

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nutzt die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um den Friedhof und die Beisetzungsmöglichkeiten zu bewerben.	E2	Um die Auslastung der Trauerhalle zu erhöhen und aufgrund einer bestehenden Konkurrenzsituation mit örtlichen Bestattungsunternehmen sollte die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verstärkt Informationen zur Nutzung der Trauerhalle in ihr Informationsangebot aufnehmen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Bei der nächsten Überarbeitung der Friedhofsbroschüre wird diese Anregung berücksichtigt; parallel dazu soll auch die Information im Internet erweitert werden. Weitere marketingmaßnahmen sind vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Betrachtung nicht beabsichtigt.			

Feststellung		Empfehlung	
F3	Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist niedriger als bei der Mehrheit der Vergleichskommunen.	E3	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte zukünftig die erforderlichen Nachkalkulationen vornehmen, um die Über- und Unterdeckungen zu ermitteln und diese in den Folgejahren zu berücksichtigen.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Die Nachkalkulation ist bereits in Auftrag gegeben.			

Feststellung		Empfehlung	
F4	Der ab 2020 geltenden Gebührensatzung liegt eine Äquivalenzziffernkalkulation für die Grabnutzungsgebühren zugrunde.	E4	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Friedhofswesen in jährlichen Abständen die Friedhofsgebühren neu kalkulieren.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
Der dreijährige Kalkulationsrhythmus hat sich aufgrund der relativ geringen Bestattungszahlen bewährt. Insbesondere bei kleinen Friedhöfen wird dadurch die Verzerrung der Werte durch kurzfristige Effekte ausgeglichen.			

Feststellung		Empfehlung	
F5	Der Kostendeckungsgrad der einen kommunalen Trauerhalle ist 2021 vergleichsweise hoch. Im gesamten Vergleichszeitraum ist der Kostendeckungsgrad mit einer Ausnahme jeweils interkommunal überdurchschnittlich.	E5	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz sollte weitere Nutzungsmöglichkeiten der Trauerhalle für andere Zwecke prüfen. Darüber hinaus sollte die Nutzung der Trauerhalle intensiver in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen werden.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
<p>Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit wird auf E 2 verwiesen. Die Friedhofshalle steht in Konkurrenz zu den Angeboten der Bestattungsunternehmen, die erster Ansprechpartner der Hinterbliebenen sind.</p> <p>Eine Recherche zu alternativen Nutzungsmöglichkeiten führte aus Sicht der Verwaltung zu keinem Ergebnis. Zu beachten ist weiterhin das Veranstaltungen ggf. nur aus anderen öffentlichen Gebäuden verlagert würden, die aber aufgrund ihrer technischen Ausstattung besser geeignet sind. Zusätzliche Investitionen in die technische Ausstattung erscheinen daher nicht wirtschaftlich.</p>			

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreibt eine konsequente Verringerung der Pflegestandards in den Auslaufflächen. Die Datenlage ermöglicht allerdings keine interkommunale Einordnung der Unterhaltungsaufwendungen.	E6	Nachdem die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die flächen- und aufwandsbezogenen Daten für die Grün- und Wegeflächen erfasst hat, sollte sie die verbesserte Datenlage nutzen, um die Wirtschaftlichkeit der Grünpflege zu bewerten.
<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>			
<p>Die Gemeinde arbeitet zurzeit an der Einführung eines GIS, welches die Erfassung der erforderlichen Daten ermöglichen soll. Die Implementierung einer entsprechenden Fachschale wird zeitnah angestrebt.</p>			

## **A U S Z U G**

aus dem Protokoll der Sitzung des Rates

vom 14.02.2024 um 18:00 Uhr

- öffentlicher Teil -

7.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) im Jahr

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Nachfragen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen mit  
31 Ja-Stimmen (BM, 12 CDU, 7 Grüne, 6 UWG, 3 SPD, 2 FDP)  
1 Stimmenthaltung (1 UWG)



# VORLAGE

- nichtöffentlich -

Fachbereich: FB 1 Allgemeine Verwaltung und Finanzen  
Erstellt durch: Herr Wette  
Datum: 16.10.2023

Gremium	Sitzung am	Bemerkungen
Rechnungsprüfungsausschuss	23.10.2023	

## Beratungsgegenstand:

Beratung über den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW im Jahr 2022/2023

## Beschlussvorschlag:

Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art der finanziellen Auswirkungen		Investiv/Konsumtiv	Veranschlagt im Produkt
Haushaltsjahr(e)	Haushaltsbelastung im lfd. Jahr	... pro Jahr	... im Planungszeitraum (+3 Jahre)

## Begründung:

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung im Jahr 2022/2023 wurden durch Herr Manfred Wiethoff als Abteilungsleitung der gpaNRW, Herrn Andreas Pickhard als Prüfer sowie Herrn Jürgen Schwanzitz als Projektleiter dem Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der Sitzung am 30.08.2023 vorgestellt (V-132/2023). Der Rat hat den Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Kenntnis genommen und einstimmig zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Rechtsgrundlage für die überörtliche Prüfung ist § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Neben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen stellt die gpaNRW fest, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln.

Gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die

im Prüfbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW beschließt der Rat anschließend über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde (Kreis Gütersloh) abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung. Die Stellungnahme des Rates ist bis zum 29. Februar 2024 vorzulegen.

Die gpaNRW wird den Bericht zusammen mit der gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW von der Gemeinde abzugebende Stellungnahme auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Insgesamt hat die gpaNRW in ihrem Prüfbericht 32 Feststellungen und 55 Empfehlungen ausgesprochen, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt sind. Zum Teil sind die Feststellungen und dazugehörigen Empfehlungen eher allgemeiner Art, teilweise werden aber auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung festgestellter Handlungsbedarfe bzw. Beseitigung aufgezeigter Risiken vorgeschlagen.

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss möge beraten, ob die Stellungnahmen der Verwaltung aus seiner Sicht ausreichend sind oder ob einzelne Feststellungen und Empfehlungen durch weitere Fachausschüsse beraten werden sollen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Mitzeichner

## **B E S C H L U S S**

der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

vom Montag, den 23.10.2023 um 18:00 Uhr

Sitzungsraum Nr. 20

4.

Beratung über den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW im Jahr 2022/2023

Ausschussvorsitzender Willikonsky übergibt das Wort an Kämmerer Wette.

Kämmerer Wette führt aus, dass die überörtliche Prüfung der gpaNRW in den Jahren 2022/2023 stattgefunden hat und der Rat in seiner Sitzung vom 30.08.2023 beschlossen hat den Prüfbericht zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Er stellt mittels des Großbildschirms im Sitzungszimmer die Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtliche Prüfung 2022/2023 im Einzelnen vor. Zwischenfragen der Ausschussmitglieder werden durch Kämmerer Wette direkt beantwortet.

Nach kurzer Diskussion formuliert Ausschussvorsitzender Willikonsky folgenden Beschluss.

### **Beschluss:**

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW ausreichend sind. Die Stellungnahmen zum Vergabewesen sollen in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten werden. Eine Beratung durch weitere Ausschüsse hält der Rechnungsprüfungsausschuss für nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss